



Satzung des Tennisclub Bierstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennis Club Bierstadt e.V.“ Er hat seinen Sitz in Wiesbaden-Bierstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Tennissportes; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Wiesbaden, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Fördernde Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins.
- (4) Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Aktive und Jugendmitglieder, die keinen Sport betreiben wollen oder können, müssen dies bis spätestens zum 1. April des Jahres dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als fördernde Mitglieder umgestuft. Eine Reaktivierung ist jederzeit möglich; es ist dann der für aktive Mitglieder festgesetzte Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Ehrenmitglieder zahlen unabhängig von ihrem Status (aktiv oder passiv) keinen Beitrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu entrichten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch den Tod des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit zwei Drittel Mehrheit.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes muss dem Vorstand bis spätestens zum 30.09. des Kalenderjahres vorliegen.

§ 7 Ausschluss und Maßregeln

- (1) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen ein Mitglied durch Beschluss mit zwei Dritteln Mehrheit ausschließen, wenn
 - a) dieses trotz Abmahnung per Einschreiben seine Beitragsverpflichtung nicht erfüllt oder
 - b) schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere das Mitglied die Interessen des Clubs gröblich verletzt.
- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich an seine letzte bekannte Anschrift mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist verbindlich; der Rechtsweg gegen die Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (4) Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Spielsperren geahndet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive und Jugendmitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins mit Ausnahme der Plätze zu benutzen.
- (3) Aktive und fördernde Mitglieder sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden. Jugendmitglieder können an Mitgliederversammlungen beiwohnen, sie haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnungen einzuhalten und Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von den auf der Anlage sich befindenden Kindern und Tieren muss gewährleistet sein.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.

§ 9 Beiträge

- (1) Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) der Jahresbeitrag
 - c) Umlagen nach Bedarf
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedergruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (4) Der Vorstand legt durch Mehrheitsbeschluss die Fälligkeit der Beiträge fest. Er kann in Ausnahmefällen die Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – einzuberufen.
- (2) Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Sie beschließt des weiteren über den Vorschlag des Vorstandes zum ordentlichen Haushaltsplan sowie die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wahl des Vorstandes sowie der beiden Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre.
- (5) Sie beschließt über Satzungsänderungen, Anträge der Mitglieder und über Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.

§ 12 Einladung zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Dabei sind bereits vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
- (2) Die Einladung ist formgerecht, wenn sie an die letzte, dem Vorstand mitgeteilte Anschrift eines Mitgliedes gerichtet wird. Mehrere, unter einer Anschrift wohnhafte Familienmitglieder können durch einen Brief benachrichtigt werden.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein von diesem bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Ist eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger Mitglieder als in Ziffer 2 vorgeschrieben, anwesend sind.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Liegenschaftswart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus dem Kreis der aktiven und fördernden Mitglieder Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Ihr Vertretungsrecht ist auf den vom Vorstand angegebenen Aufgabenkreis beschränkt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung vier Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- (6) Für Vorstandsbeschlüsse ist – mit Ausnahme der in der Satzung verankerten Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit (§ 6 Abs. 1 c) – einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist sämtlichen Mitgliedern der vollständige Wortlaut des Neufassungsvorschlages mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amte verbleibt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.03.1988 beschlossen.
- (2) Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.